



Handwritten signature: Dr. Heinz Kasparovsky

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Paracelsus Private Medizinische
Universität Salzburg
Strubergasse 21
5020 Salzburg

Geschäftszahl: BMBWK-53.592/0001-VII/11/2007
Sachbearbeiter: Dr. Heinz Kasparovsky
Abteilung: VII/11
E-mail: heinz.kasparovsky@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-5920/53120-815920
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Türkei,
Zulassung zum Studium in Österreich
mit türkischen Sekundarschulabschlüssen
(Zulassungsempfehlung Türkei 2007)**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfiehlt, Sekundarschulabschlüsse aus der Türkei für die Zulassung zum Studium in Österreich wie folgt anzuerkennen:

1. Ausgangssituation:

- a. Abschlusszeugnisse (*Lise Diploması*) türkischer Mittelschulen (*Lise*) und gleichwertigen Schulen (*Kolej*) vermitteln für sich alleine noch keine Zugangsberechtigung zum Universitätsstudium. Dies ist erst in Verbindung mit der positiv abgelegten türkischen interuniversitären Hochschulaufnahmsprüfung der Fall. Während die Hochschulaufnahmeprüfung bis 1998 aus zwei Teilen, nämlich ÖSS (Eignungsfeststellung) und ÖSYS (Zuteilung), bestand, ist sie seit 1999 einteilig und entspricht in etwa dem früheren ÖSS. Die Prüfung wird durch das ÖSYM (Zentrum für Studentenauswahl und -zuweisung des türkischen Hochschulrates YÖK) organisiert und findet gleichzeitig an verschiedenen Orten in und außerhalb der Türkei statt. Das Ergebnis wird auf einer Code-Karte festgehalten.
- b. Das neue ÖSS-System will die Bewerber/innen motivieren, Hochschulausbildungsgänge zu wählen, die der Fachbindung in ihrem Sekundarschulabschlusszeugnis entsprechen (z.B. naturwissenschaftlicher Zweig, sprachlicher Zweig, berufliches Gymnasium, religiöses Gymnasium). Nach Ablegung der Hochschulaufnahmeprüfung erhalten die Bewerber/innen vorläufige Bescheinigungen mit den erzielten Punkten in der Aufnahmeprüfung in den Prüfbereichen SÖZ, SAY, EA und DIL. Sodann müssen

sie ihre Studienpräferenzen angeben, und die Note aus dem Sekundarschulabschlusszeugnis wird mit einer bestimmten Gewichtung den erreichten Punktzahlen hinzugezählt. Wählen sie Fächer, die der Richtung in ihrem Sekundarschulabschlusszeugnis entsprechen, wird die Sekundarschulnote mit einem höheren Koeffizienten (0.5) gewichtet, als wenn sie sich für andere Fächer entscheiden (0.2). Für die Zulassung zu einem zweijährigen Kurzstudiengang an einer „Beruflichen Hochschule“ (*Meslek Yüksek Okulu*), die einer Universität angegliedert ist, ist eine Mindestpunktzahl von 160.000 erforderlich, für die Klassifizierung für einen regulären vierjährigen (*Lisans*)-Studiengang eine Mindestpunktzahl von 185.000. Die Maximalwerte betragen um die 300.000.

- c. Da die bisherige Unterscheidung zwischen dem ersten und zweiten Teil der Hochschulaufnahmeprüfung wegfällt, kann eine Zulassung bzw. Ablehnung nur noch anhand der in der neuen einteiligen Aufnahmeprüfung erlangten Punktzahl erfolgen. Auf ihrer Grundlage erfolgt die Zuweisung zu einem Studienprogramm, was durch Vorlage der Code-Karte mit der entsprechenden Zuweisung belegt werden muss. Da die Bewerber/innen bei der Angabe ihrer Präferenzen – anders als bei dem Verfahren bis 1998 – ihre erreichten Punktzahlen bereits kennen, wird die Wahl bewusst aufgrund der erreichten Leistung getroffen, und die rechnerischen Konsequenzen für die Endpunktzahl sind bekannt. Daher ist nunmehr als allein maßgebendes Kriterium für die Zulassung die tatsächlich erzielte Punktezahl zu berücksichtigen. Die Fachbindung hingegen bestimmt sich nach der Zuordnung zu einem bestimmten Studienprogramm.
- d. Folgende Einträge in der Code-Karte sind für die Zulassung relevant:
- Code-Nummer (*Kodu*)
 - Art der Punkte (*Puan Türü*)
 - Vergabepunkte (*Yerlesme Puanı*)
 - Zugewiesene Hochschule
 - Zugewiesene Fakultät
 - Zugewiesenes Studienprogramm
2. Die Bewertung für die Zulassung zum Studium in Österreich sollte daher wie folgt vorgenommen werden:
- a. Allgemeine Universitätsreife:
- Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, § 4 Abs. 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl.

Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung bzw. § 51 Abs. 2 Z 3 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in Verbindung mit Art. IV.5 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999, sind türkische Sekundarschulabschlüsse nur dann als Reifezeugnis zu werten, wenn auch die Hochschulaufnahmeprüfung positiv absolviert wurde. Dies wurde von Österreich anlässlich seiner Ratifizierung notifiziert (Kundmachung BGBl. III Nr. 155/1999). In der Code-Karte muss unter „*Yerlesme Puanı*“ eine Gesamtpunktezahl von mindestens 185.000 aufscheinen. Da es sich um die Bewertung der allgemeinen Universitätsreife handelt, ist dieses Erfordernis auch von Personen mit gleichgestellten Zeugnissen gemäß der Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, in der geltenden Fassung zu verlangen.

b. Besondere Universitätsreife:

Gemäß § 65 des Universitätsgesetzes 2002 ist festzustellen, ob die Zuweisung des Studienprogramms auf der Code-Karte der in Österreich angestrebten Studienrichtung entspricht.

3. Auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. allenfalls gemäß § 4 Abs. 7 FHStG wird besonders hingewiesen. Für Bewerber/innen, die Deutsch als Unterrichtsgegenstand nachgewiesen haben, kann dies als Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache angesehen werden.
4. Reifezeugnisse des St. Georgs-Kollegs Istanbul sind demgegenüber Zeugnisse gemäß Art. IV.9 des „Lissabonner Anerkennungsübereinkommens“. Sie gelten gemäß § 1 Z 5 der Personengruppenverordnung als in Österreich ausgestellt. Die Absolvierung der türkischen Hochschulaufnahmeprüfung ist nicht zu fordern.
5. Zum Zweck der Zulassung zum Studium wird allen Bewerber/inne/n geraten, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit derjenigen Universität bzw. mit der Leitung desjenigen Fachhochschul-Studienganges in Verbindung zu setzen, an der voraussichtlich die Aufnahme eines Studiums angestrebt wird. Die Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellen nur eine Empfehlung dar; die tatsächliche Entscheidung über die Zulassung nimmt das Rektorat der betreffenden Universität, die Leitung des betreffenden Fachhochschul-Studiengangs bzw. das Rektorat der betreffenden Pädagogischen Hochschule im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen vor.

6. Für Detailinformationen wird auf die Homepage von ÖSYM hingewiesen:
<http://www.osym.gov.tr/>

7. Diese Empfehlung tritt mit 1. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsempfehlung Türkei 2004 vom 30. September 2003, GZ 53.592/19-VII/11/2003, außer Kraft.

Wien, 9. Jänner 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Heinz Kasparovsky

Elektronisch gefertigt